

Ergänzende Bedingungen

zu der

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung -
NDAV) vom 01.11.2006**

**Stadtwerke Hünfeld GmbH
Lindenstraße 8
36088 Hünfeld
Registergericht Fulda HRB 3203**

- nachstehend SWH genannt -

Gültig ab 01. Juni 2007

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Messdruck des Erdgases beträgt circa 22 mbar. (Ruhedruck) Das zur Verteilung kommende Erdgas hat im Normalzustand einen Brennwert, der in Kilowattstunden je Kubikmeter (kWh/m³) angegeben wird. Er beträgt circa 11,1 kWh/m³.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

3.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.

3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Für die Ermittlung des BKZ werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt der SWH einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 3.2 berechnet. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.07.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der bis zum 30.06.2007 geltenden Baukostenzuschussregelung der SWH (siehe hierzu Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Hünfeld GmbH zur AVBGasV, die bei der SWH erhältlich sind). Abweichend hiervon beträgt der BKZ 50 % der ansetzbaren Kosten.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWH weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

4.4 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten, die die SWH unter Verrechnung des Gemeinkostenaufschlages zu Material, Lohn- und Fremdleistungen aufwenden müssen.

4.5 Entstehen der SWH bei der Herstellung von Hausanschlüssen vom Anschlussnehmer verursachte Wartezeiten, so wird diese Zeit dem Anschlussnehmer zum Stundensatz der SWH in Rechnung gestellt.

4.6 Wird der Hausanschluss nicht unmittelbar nach Herstellung durch die SWH vom Anschlussnehmer genutzt, verpflichtet sich die SWH, den Anschluss auf die Dauer von zwei Jahren betriebsbereit zu halten. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Vorhalte- und Unterhaltungspflicht. Eine weitere Anschlussvorhaltung ist nur nach Abschluss eines Sonderanschlussvertrages möglich. Eine eventuell erforderliche Abtrennung des Hausanschlusses ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig.

5. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der SWH unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

6.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die SWH werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

6.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der SWH von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung der Versorgung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind der SWH pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

- 9.1 Die technischen Anforderungen der SWH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWH zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Die TAB sind auf der Internetseite der Stadwerke Hünfeld GmbH unter www.stadtwerke-huenfeld.de abrufbar. Auf Anforderung werden diese auch zugesandt. Weiterhin gelten die jeweils gültigen Richtlinien des DVGW, u. a. das DVGW Arbeitsblatt G 2000. Diese können bei der SWH eingesehen werden.
- 9.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch die SWH abhängig gemacht werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

10. Datenverarbeitung

- 10.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 10.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWH und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. SWH und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten weiterzugeben,

auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 11.1 Rechnungen der SWH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWH.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01. Juni 2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der SWH.

- 12.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung - NDAV

gültig ab 01. Juni 2007

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWH für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend an der Grundstücksgrenze, einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, der Straßenwiederherstellung, der Hausanschlussleitung bis DN 40, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, einen Betrag in Höhe von:	1250,00 €	1.487,50 €

Zuzüglich je lfdm. Hausanschlussleitung im Privatgrundstück einschließlich Erdarbeiten, ohne Oberflächenwiederherstellung	40,00 €	47,60 €
---	---------	---------

Eine Mehrsparten-Hauseinführung für Strom, Gas (DN 40), Wasser (da 50) und Telekom inklusive aller notwendigen Schutzrohre und Manschetten wird berechnet mit	Preis auf Anfrage	
---	----------------------	--

Sofern der Kunde auf dem Privatgrundstück die erforderlichen Erdarbeiten (Erdaushub und Wiederverfüllung) gemäß den Technischen Richtlinien der SWH in Eigenleistung ausführt, wird dem Kunden ein Betrag in Höhe von **12,00 Euro/netto/lfdm. Leitungsgraben vergütet.**

1.2 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 20 m Länge) oder die außerhalb der bebauten Ortslage errichtet werden, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Aufwand ermittelten Kosten. Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet die SWH nach tatsächlichem Aufwand.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss bis DN 40 beträgt:	1.000,00 €	1.190,00 €

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
3.1a Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit	50,00 €	59,50 €
3.1b Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	65,00 €	77,35 €
3.2 Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	20,00 €	23,80 €
3.3 Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche	20,00 €	23,80 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
* Erste Mahnung – umsatzsteuerfrei	5,00 €	
* Weitere Mahnung oder Sperrandrohung - umsatzsteuerfrei	6,00 €	
* Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) - umsatzsteuerfrei	3,00 €	

	netto	brutto
Einstellung der Versorgung		
* innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,00 €	
* außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	65,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung		
* innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,00 €	59,50 €
* außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	65,00 €	77,35 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 €	11,90 €
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen		
* gem. § 288 BGB 5 % über dem Basiszinssatz		

5. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 01. Januar 2007: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.